Beitragsordnung des Aikido-Vereins Esslingen e.V.

Gemäß § 21 der am 21. April 2012 beschlossenen Vereinssatzung bzw. § 5 der am 24. November 2023 beschlossenen Vereinssatzung

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

Die Jahresbeiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die festgesetzten Beiträge treten gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. November 2023 zum 1.1.2024 in Kraft.

§ 2 Jahresbeiträge

Es werden folgende Jahresbeiträge festgesetzt:

- Aktive Mitglieder: 180 €
- Passive Mitglieder: 30 €
- Familienbeitrag: 240 €
- Ermäßigter Beitrag: 132 €

Ehrenmitglieder sind nach § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung von der Pflicht zur Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht

§ 3 Aufnahmegebühr

Mit der Aufnahme in den Verein wird gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung eine Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr beträgt 30 €.

§ 4 Ermäßigter Beitrag

Der Ermäßigte Beitrag muss vom Mitglied beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Ein Anspruch besteht insbesondere für folgende Personengruppen:

- Schüler/Auszubildende (bis 27 Jahre)
- Studenten (bis 27 Jahre)
- Ersatzdienstleistende/Wehrpflichtige
- Schwerbehinderte

Für minderjährige Mitglieder wird bis zum Eintritt der Volljährigkeit der ermäßigte Beitrag veranlagt, ohne dass ein besonderer Nachweis vorzulegen ist. Mit Eintritt der Volljährigkeit wird automatisch der aktive Mitgliedsbeitrag veranlagt. Von der Veranlagung des aktiven Mitgliedsbeitrag ist abzusehen, wenn auch nach Eintritt der Volljährigkeit ein Anspruch auf die Veranlagung des ermäßigten Beitrags besteht. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 5 Familienbeitrag

Mitglieder, die miteinander verheiratet sind oder in einem gemeinsamen Haushalt leben, bilden eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung. Hierzu zählen auch eigene minderjährige Kinder oder minderjährige Kinder, die im selben Haushalt leben, bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Familienmitglieder werden mit einem gemeinschaftlichen Familienbeitrag veranlagt.

Für die Veranlagung von minderjährigen Familienmitglieder nach Eintritt der Volljährigkeit gelten die Regelungen von § 4 Abs. 3 analog.

§ 6 Erhebung der Beiträge, Fälligkeit

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 15. Januar fällig.

Für Mitglieder, die dem Verein unterjährig beitreten, wird der Jahresbeitrag anteilig ab dem Monat des Beitritts berechnet. Der anteilige Jahresbeitrag ist mit Beitritt fällig.

§ 7 Änderungen

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Beitragsveranlagung haben, sind unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch bis einen Monat vor Jahresende. Änderungen bei der Beitragsveranlagung treten zum kommenden Jahr in Kraft. Hiervon ausgenommen sind Änderungen des bislang veranlagten Beitrags zu einem Familienbeitrag.

§ 8 Zusätzliche Gebühren

Für zusätzliche Angebote (Lehrgänge, Rehabilitationsprogramme, externe Aktivitäten, etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die einzeln durch den Vorstand festgesetzt werden.